

Regierungsratsbeschluss

vom 24. August 2009

Nr. 2009/1504

Alter: Langzeitpflege - Festlegung der Höchsttaxen 01.01. bis 30.06.2010

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV und eines allfälligen Sozialhilfebeitrages massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege fest. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 522 vom 15. März 1999 hat der Regierungsrat Grundlagen für die Berechnung der Taxen beschlossen. Dieser RRB gilt integral für die Langzeitpflege und damit auch für die Langzeitpflege in den Spitälern und für private Einrichtungen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2062 vom 3. Dezember 2007 hat der Regierungsrat die Taxen auf den CH-Index (RAI/RUG) angepasst.

Im Oktober 2008 hat Senesuisse, Verband Privater Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, beim Amt für soziale Sicherheit (ASO) den Antrag eingereicht, die Taxen für private Heime seien anzuheben. Begründet wurde dies mit der Ungleichbehandlung gegenüber "subventionierten" Heimen. Da zu diesem Zeitpunkt die Taxen 2010 bereits beschlossen waren, wurde mit Senesuisse vereinbart, man werde im Laufe des Jahres 2009 zu einer Aussprache einladen. Diese hat am 12. Mai 2009 stattgefunden und Senesuisse hatte noch einmal Gelegenheit, ihre Anliegen zu formulieren:

- Die Grundtaxe (Hotellerie) sei um mindestens Fr. 20.00 pro Tag zu erhöhen;
- Die Investitionskostenpauschale sei von heute Fr. 15.00 auf Fr. 30.00 anzuheben;
- Der Zuschlag für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner sei ebenfalls auf Fr. 30.00 festzulegen. Auf eine schrittweise Anpassung sei bei den privaten Einrichtungen zu verzichten.

Der Antrag von Senesuisse wurde der Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese nahm mit Schreiben vom 03. Juni 2009 Kenntnis und stellte selber folgende Anträge:

- Die Höchsttaxe von Fr. 117.00 sei per 01.01.2010 auf mindestens Fr. 130.00 anzuheben (inkl. maximal Fr. 20.00 Investitionskostenpauschale).
- Die Obergrenze der Investitionskostenpauschale sei auf Fr. 20.00 anzuheben. Erwartet werde aber ein Handlungsspielraum von mindestens Fr. 10.00 und maximal Fr. 20.00, d.h. keine zwingende Festlegung durch den Regierungsrat.

- Der Kanton müsse klare Weisungen / Regelungen erlassen, die die Einwohnergemeinden verpflichten für 50 % der Investitionskosten aufzukommen.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Heime laufend die Qualität verbessern würden und viel Geld für die Ausbildung von Pflegepersonal einsetzen. Zudem sei nicht nachvollziehbar, wieso in Tagesstätten der Tagessatz Fr. 120.00 betrage. Ein Vergleich mit den Grundtaxen in den Fachbereichen Kindes- und Erwachsenenschutz, Behinderung und Suchthilfe lasse zudem vermuten, dass der Altersbereich "diskriminiert" werde.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden hatte anlässlich der Taxverhandlung zwischen dem Amt für soziale Sicherheit und der GSA vom 29. Juni 2009 Gelegenheit, zu den Anträgen der beiden Verbände Stellung zu nehmen und äusserte sich wie folgt: Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage sei es unvorstellbar, auf diese Begehren einzugehen. Es sei jetzt nicht der Zeitpunkt für eine solche Diskussion. Eine Anpassung der Taxen könne höchstens im Rahmen des vom Regierungsrat noch zu beschliessenden Teuerungsausgleichs geschehen.

Da der Bundesrat beschlossen hat, die Neue Pflegefinanzierung am 01. Juli 2010 in Kraft zu setzen, werden die Taxen für die Langzeitpflegeeinrichtungen vorerst nur für ein halbes Jahr bis und mit 30. Juni 2010 festgelegt.

2. Erwägungen

Mit der Totalrevision des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 01. Januar 1992 (APHG; BGS 838.11) leisteten der Kanton 35 %, die Gesamtheit der Einwohnergemeinden 25 % und die Trägerschaft und die Gemeinden des Einzugsgebietes 40 % der anrechenbaren Baukosten. Diese Regelung wurde mit dem Alters- und Pflegeheimgesetz vom 02. Dezember 1999 (APHG; BGS 838.1) aufgehoben. Das Errichten und der Betrieb von Heimen für pflegebedürftige Personen ist seither ein kommunales Leistungsfeld.

Private Einrichtungen sind nie in den Genuss von Baubeiträgen des Kantons und der Einwohnergemeinden gekommen. Sie waren sich dieser Tatsache aber bewusst, wenn sie im Kanton Solothurn ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung stellten und in die Heimliste aufgenommen werden wollten. Im Fall einer "Mitfinanzierung" sind die privaten Einrichtungen tatsächlich schlechter gestellt. In allen anderen Bereichen werden die Heime aber gleich behandelt.

Bezüglich der Finanzierung der Ausbildung von Pflegepersonal wurde die Gemeinschaft solothurnischer Alters- und Pflegeheime aufgefordert, ein Modell auszuarbeiten und die erforderlichen Berechnungen zu machen. Die Ausbildung kann nicht über die generellen Taxen abgegolten werden.

2.1 Grundtaxe

Senesuisse und die GSA verlangen eine generelle Erhöhung der Höchstattaxe um Fr. 20.00 respektive Fr. 13.00 pro Tag. Aufgrund der heute herrschenden wirtschaftlichen Lage kann weder dem einen noch dem anderen Antrag stattgegeben werden. Mit Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2009 stimmte der Regierungsrat einer Lohnerhöhung für das Staatspersonal um 1% ab 01. Januar 2010 zu. Es rechtfertigt sich daher, die Grundtaxe um Fr. 1.00 von Fr. 102.00 auf Fr. 103.00 zu erhöhen.

Der Regierungsrat kommt den Heimen zudem entgegen, indem er diesen erlaubt, die Taxen für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler um Fr. 20.00 pro Tag zu erhöhen, ohne eine bauliche Anpassung/separate Abteilungen zu verlangen. Es versteht sich aber von selbst, dass für die höheren Taxen entsprechende Zusatzleistungen erbracht werden müssen.

2.2 Investitionskostenpauschale

Die Investitionskostenpauschale wird ab 2010 zwingend auf Fr. 15.00 festgelegt. Das Modell der Investitionskosten basiert auf der Voraussetzung, dass sich die Einwohnergemeinden mit 50 % an den wertsteigernden und erneuerungsbedingten Investitionen beteiligen.

Die Investitionskostenpauschale ist wie folgt zu verwenden:

- a. Bezahlung von Schuldzinsen
- b. Abbau von Schulden
- c. Werterhaltender Unterhalt
- d. Bildung von Rückstellungen

2.2.1 Werterhaltender Unterhalt

Wererhaltende Investitionen sollen einen neuen, zentralen Stellenwert erhalten. Heimbewohnerinnen und -bewohner, die Fr. 15.00 pro Tag als Investitionskostenpauschale bezahlen, haben das Anrecht, zu Lebzeiten in den Genuss einer sicht- und spürbaren Werterhaltung zu gelangen. Die Verantwortlichen der professionell geführten Alters- und Pflegeheime können selber entscheiden, wie werterhaltende Massnahmen und Rückstellungen zu beurteilen sind.

2.3 Taxen

Die generellen Höchsttaxen setzen sich aus einer Pensionstaxe und einer Pflorgetaxe zusammen.

2.3.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe setzt sich dabei aus der

- Grundtaxe
- Investitionskostenpauschale
- Betreuungstaxe

zusammen. In der Grundtaxe sind die gesamten „Hotelleriekosten“ enthalten. Die Investitionskostenpauschale sichert die Rückstellungen für Investitionen (Errichtung, Substanzerhaltung, Ausbau, Erneuerung und Einrichtungen) sowie Zinsen und Abschreibungen. In der Betreuungstaxe sind die Kosten für die Begleitung und Alltagsbegleitung (Tagesstruktur) enthalten. Ferner enthält die Betreuungstaxe auch die nicht-kassenpflichtigen Aufwendungen für die psychosoziale Begleitung.

2.3.2 Pflorgetaxe

Das Bedarfserfassungsinstrument für Pflege und Betreuung basiert im Kanton Solothurn auf den Grundlagen, die für die Berechnung der sogenannten RUG's im Rahmen des Medicare Prospective Payment Systems, das in den USA flächendeckend für alle Medicare Heime eingeführt wurde. Die Pflegestufen und Tarifgrundlagen richten sich nach dem CH-Index.

2.3.3 Taxpunktwert Pflorgetaxe

Der Taxpunktwert für den Krankenkassenbeitrag beträgt weiterhin 52.01 und wird für das Jahr 2010 nicht angepasst.

2.4 Hilflosenentschädigung

Die Hilflosenentschädigung steht den Heimbewohnerinnen und -bewohnern zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert.

2.5 Nebenkosten

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten ist der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Dieser deckt die folgenden Bereiche ab:

- Taschengeld für den persönlichen Bedarf
- Coiffure
- Pedicure
- Kleider
- Rückstellung für grössere Auslagen

Dazu kommen weitere Auslagen, wie

- nicht von der Krankenkasse gedeckte Kosten (Selbstbehalte, Franchisen)
- Ungedeckte Spitalkosten
- Zahnarzt
- Brille, etc.

3. Generelle Höchsttaxen 2010

Der vorliegende Höchsttaxen RRB hat wegen der Inkraftsetzung der Pflegefinanzierung per 01. Juli 2010 nur für ein halbes Jahr Gültigkeit. Im Frühjahr 2010, wenn die Umsetzung der neuen KVG-Pflegefinanzierung geregelt ist, müssen die Taxen allenfalls neu ausgehandelt werden.

3.1 Grundtaxe

Neu wird unterschieden zwischen einer Grundtaxe für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger und einer Grundtaxe für Selbstzahlerinnen und Selbstzahler. Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Lohnerhöhung für das Staatspersonal um 1% auf 01. Januar 2010 rechtfertigt es sich, die Grundtaxe um Fr. 1.00 zu erhöhen.

Höchstwert der Grundtaxe 2010:

Fr. 103.00 für EL-Bezüger (exkl. Investitionskostenpauschale)

Fr. 123.00 für Selbstzahler (exkl. Investitionskostenpauschale)

3.1.1 Investitionskostenpauschale

Um die Flexibilität zu erhöhen und der Situation der einzelnen Heime verstärkt Rechnung zu tragen, wird die **Investitionskostenpauschale zwingend** auf Fr. 15.00 festgesetzt.

Mit der Investitionskostenpauschale sind in erster Linie allfällig noch bestehende **Hypothekarschulden** zurückzuzahlen und/oder **Rückstellungen** zu tätigen, welche längerfristig auf die Dauer von 25 Jahren rund 50 % der Erneuerungs- und Neuinvestitionen sichern sollen. **Neu** besteht die Möglichkeit, den werterhaltenden Gebäudeunterhalt zu Lasten der Rückstellungen vorzunehmen.

Wenn die Schuldentilgung oder die Rückstellungen nicht klar nachgewiesen werden können oder gar nicht gemacht worden sind, und trotz Aufforderung seitens des ASO innert nützlicher Frist keine Nachbesserung erfolgt, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

3.1.2 Unterschiedliche Pensionstaxen unter Solothurnischen Einwohnergemeinden

Alters- und Pflegeheime des Kantons Solothurn sollten allen Kantonseinwohnerinnen und -einwohnern offen stehen. Es ist aber möglich, Zuschläge auf der Grundtaxe für Solothurnerinnen und Solothurner zu verlangen, die nicht Einwohnerinnen/Einwohner der Zweck- oder Stiftergemeinden, Vereins- oder Genossenschaftsmitglieder sind. Die Zuschläge dürfen nur auf der Grundtaxe erhoben werden und die Höchsttaxe von Fr. 103.00 (Fr. 118.00 inkl. Investitionskostenpauschale) respektive Fr. 123.00 (Fr. 138.00 inkl. Investitionskostenpauschale) im Jahr 2010 nicht überschreiten.

3.1.3 Ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner

Für ausserkantonale Heimbewohnerinnen und -bewohner ist als Abgeltung der durch die Trägerschaften und durch den Kanton vorfinanzierten Heim-Infrastruktur zwingend ein Zuschlag von Fr. 15.00 bis Fr. 30.00 pro Tag in Rechnung zu stellen.

3.1.4 Betreuungstaxe

Die von den Krankenversicherern übernommenen Leistungen decken nur die Kosten für die Pflege im engsten Sinn. Aus diesem Grund wird zusätzlich zur Pflorgetaxe eine Betreuungstaxe erhoben. Die Berechnung der Betreuungstaxe erfolgt wie unter Ziffer 2.4 beschrieben.

Für die Bewohnerinnen/Bewohner mit Selbständigkeit in den Alltagsverrichtungen, die keine Pflege sondern höchstens Aufsicht und Begleitung in Einzelfällen benötigen, in den alltäglichen Entscheidungen aber unabhängig sind, kann eine Betreuungstaxe von Fr. 4.00 pro Tag verrechnet werden.

3.2 Pflorgetaxe

Die Pflorgetaxe basiert auf einem Taxpunktwert von 52.01. Die von den Krankenversicherern anerkannten Pflegekosten sind im Anhang ausgewiesen und betragen in der Pflegestufe PA1 Fr. 19.00.

3.3 Erläuterung zur Tabelle als Anhang

Der Tarif sieht 12 Pflegestufen mit Pflege und Betreuung sowie eine Stufe ohne Pflege und Betreuung vor

Spalte 1 zeigt die Pflegestufe.

Spalte 2 zeigt die Original-RUGs.

Spalte 3 zeigt den CH-Index.

Spalte 4, 5 und 6 zeigen den jeweiligen Tarif und die Aufteilung nach Betreuungs- und Pflegeanteil.

4. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1), RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 "RAI/RUG Bedarfserfassung für die Einrichtungen der Langzeitpflege" und KRB vom 15. September 1998 "Aufhebung der Baukostenbeiträge an Altersheime

4.1 Generelle Höchst-Pensionstaxe für das erste Halbjahr bis und mit 30. Juni 2010

Der generell gültige Höchstwert für die Pensionstaxe wird wie folgt festgelegt:

Die Grundtaxe 01.01. – 30.06.2010 für EL-Bezüger höchstens	Fr.	103.00
Die Grundtaxe 01.01. – 30.06.2010 für Selbstzahler höchstens	Fr.	123.00
Die Investitionskostenpauschale 01.01. – 30.06.2010	Fr.	15.00

Zusammengezählt darf die Summe Fr. 118.00 respektive Fr. 138.00 nicht übersteigen.

Für ausserkantonale Pensionäre und Pensionärinnen ist zwingend ein Zuschlag (als Abgeltung der Infrastruktur) von Fr. 15.00 bis Fr. 30.00 pro Tag in Rechnung zu stellen.

4.2 Höchstpflegetaxe respektive Taxpunkt看wert

Der den Pflegestufen zugrunde gelegte Taxpunkt看wert beträgt 52.01. Die Höchst-Pflegetaxe wird gemäss Tabelle im Anhang I für 01.01. – 30.06.2010 festgelegt. Ab 01.07.2010 legt der Bundesrat die Beiträge der Krankenversicherer fest (vorbehalten bleiben laufende vertragliche Regelungen).

4.3 Betreuungstaxe erstes Halbjahr 2010

Für die Betreuungstaxe ist ein Rahmen von Fr. 4.00 bis höchstens Fr. 162.00 vorgesehen.

4.4 Schuldentilgung und Rückstellung

Die Schuldentilgung oder Rückstellungen pro Jahr sind in Voranschlag und Rechnung klar ersichtlich aufzuführen und zu erläutern. Wenn die Schuldentilgung oder die Rückstellungen nicht klar nachgewiesen werden oder nicht gemacht worden sind und trotz Aufforderung keine Nachbesserung erfolgt, kann die Betriebsbewilligung entzogen werden.

4.5 Taxgesuch

Das Taxgesuch ist zusammen mit dem Voranschlag 2010 bis am 30. November 2009 einzureichen. Das Taxgesuch hat zwingend die Taxordnung zu enthalten. Fehlt diese, wird die Taxverfügung zurückgestellt, bis die Unterlagen komplett sind.

4.6 Jahresrechnung 2009

Die Jahresrechnung 2009 ist bis am 31. Juli 2010 einzureichen. Der Jahresrechnung 2009 sind der Geschäftsbericht (Bilanz und Erfolgsrechnung nach OR 663 d), der Anhang (nach OR 663 b), der Revisionsbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle mit Bestätigung, dass die Vorgaben zur Kostenstellenrechnung eingehalten werden, beizulegen.

Die Alters- und Pflegeheime legen der zuständigen Geschäftsstelle von santésuisse in geeigneter Form die Kosten- und Leistungsrechnung vor. Das Amt für soziale Sicherheit erhebt die dafür notwendigen Daten.

4.7 Qualitätsbericht

Der Qualitätsbericht ist jeweils per Ende Jahr auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorgelegt werden.

4.8 Kontrolle der Pflegeaufwandgruppe

Gemäss Vertrag santésuisse/GSA vom 2007 haben Krankenversicherer unabhängig von der Überprüfung durch das paritätische Audit-Team die Möglichkeit, Pflegestufen in den Heimen zu überprüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Pflegestufen Kanton Solothurn: Höchstattaxen (ohne Grundtaxe) gültig 01.01. – 30.06. 2010

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (5); Ablage, RYS, HET

ASO, Sozialhilfe und Asyl

Amt für Gemeinden

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse (2)

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Versand durch ASO

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50); Versand durch ASO

Solothurner Spitäler AG soH, Direktion, Frau Wälchli, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn (7)

Fachkommission Alter (20); Versand durch ASO

Spitalabteilung GESA

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Mürgelestr. 22,
4528 Zuchwil

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil
santésuisse, Waisenhausplatz 25, Postfach 605, 3000 Bern 7